

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/37 vom 17. Juni 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2023_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/37 du 17 juin 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2023/37 del 17 giugno 2025

Regeste

Art. 52 ATSG. Anfechtungsobjekt in einem Einspracheverfahren. Rückwirkend abgestufte Leistungszusprache. Aufteilung in mehrere Verfügungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Juni 2025, EL 2023/37).

Erwägungen

E. 1

Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin mehrere, sich gegen verschiedene Verfügungen richtende Einsprachen vereinigt und gemeinsam erledigt hat, hat nur den administrativen Aufwand verringert, aber nicht zu einer „Verschmelzung“ der Streitgegenstände geführt. Bei richtiger Interpretation enthält der angefochtene Einspracheentscheid deshalb mehrere Entscheide, nämlich je einen betreffend die rückwirkende Festsetzung der ordentlichen Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2020, die rückwirkende Festsetzung der ausserordentlichen Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2020, die rückwirkende Festsetzung der Krankheits- und Behinderungskosten für die Jahre 2015–2020, die Rückforderung von für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. August 2020 bezogenen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (der Beschwerdeführer hatte für diesen Zeitraum nie direkt ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistungen ausbezahlt erhalten), die Rückforderung von für die Jahre 2015–2020 vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten, die Verrechnung der EL-Nachzahlung mit den Rückforderungen, einen Nichteintretensentscheid betreffend die Einsprache gegen die Verfügung vom 28. März 2022 (EL-Anspruch für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014) sowie die Abweisung des Begehrens um eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren. Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerdeschrift gegen den Einspracheentscheid in toto gewendet und er hat in seinen Ausführungen sämtliche „Teilentscheide“ als rechtswidrig bezeichnet, was bedeutet, dass dieses Beschwerdeverfahren sämtliche Streitgegenstände des Einspracheverfahrens umfasst. Die gemeinsame Behandlung dieser Streitgegenstände lässt diese nicht miteinander „verschmelzen“, weshalb es den Parteien frei stehen wird, dieses Urteil nur betreffend eines Teils der Streitgegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs entsprechend den Streitgegenständen Rechnung getragen.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die rückwirkende Zusprache der Ergänzungsleistung für die Zeit ab Juni 2013 „systembedingt“ auf mehrere Verfügungen aufgeteilt. Das ist rechtswidrig gewesen, denn eine rückwirkende Leistungszusprache bildet, selbst wenn sie

abgestuft oder befristet erfolgt, einen einheitlichen Gegenstand, weshalb sie in einem einzigen Dokument verfügt werden muss (vgl. BGE 131 V 164). Sollte dies „systembedingt“ nicht möglich sein, käme allenfalls die Eröffnung in mehreren Dokumenten in Frage, die aber allesamt den Hinweis enthalten müssten, dass sie zusammen mit den EL 2023/37 6/9

übrigen „Teil-Verfügungen“ ein einheitliches, untrennbares Ganzes bildeten und dass die Anfechtung nur einer „Teil-Verfügung“ zwingend die Anfechtung aller anderen „Teil-Verfügungen“ nach sich ziehe. Wenn die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer also tatsächlich in analoger Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG eine rückwirkend abgestufte Ergänzungsleistung hätte zusprechen wollen, hätte sie ihre Leistungszusprache entweder in einem einzigen Dokument eröffnet oder aber sie hätte ihre Verfügungen mit dem Hinweis versehen, dass diese jeweils nur Teil einer aus EDV-technischen Gründen auf mehrere Dokumente aufgeteilten Verfügung bildeten. Das hat sie aber nicht getan. Zudem hat sie sich in ihrem Einspracheentscheid auf den Standpunkt gestellt, die Verfügung vom 28. März 2022 betreffend den EL-Anspruch für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Dezember 2014 sei unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Sie hat also ihre eigenen Verfügungen nicht als Teile eines einheitlichen, untrennbaren Ganzen, sondern als je für sich allein stehende befristete Leistungszusprachen interpretiert. Dieser Verfügungswille ist ernst zu nehmen. Jede der Verfügungen vom 28. März 2022 und vom 16. Februar 2023 ist somit als von Grund auf neue, befristete Leistungszusprache zu interpretieren. Damit ist jede dieser Verfügungen rechtswidrig, weshalb sie, soweit sie nicht bereits in formelle Rechtskraft erwachsen gewesen ist, im Einspracheentscheid ohne Weiteres hätte aufgehoben werden müssen. Das hat die Beschwerdegegnerin versäumt, denn sie hat sogar noch bekräftigt, dass die Verfügung vom 28. März 2022 für sich allein in formelle Rechtskraft erwachsen sei, also weiterhin die Auffassung vertreten, es handle sich um voneinander unabhängige „Teil-Verfügungen“. Ihr Einspracheentscheid erweist sich damit ebenfalls als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben ist. An der etwa im Entscheid IV 2023/104 vom 16. Januar 2024 vertretenen Auffassung, in einer solchen Situation könnten die rechtzeitig angefochtenen Verfügungen mit einer Uminterpretation „gerettet“ werden, kann zufolge einer besseren Erkenntnis des geltenden Rechts nicht festgehalten werden. Die Sache ist zur neuen Verfügung betreffend die ordentlichen und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen für die Zeit ab Januar 2015 (einschliesslich allfälliger Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat sowohl im Einsprache- als auch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin müsse für seine noch offenen Anwaltskosten aufkommen. Die Beschwerdegegnerin hat das im Einspracheverfahren gestellte Begehren zu Recht als ein Begehren um eine Parteientschädigung interpretiert. Da sie die Einsprache in allen Punkten abgewiesen hat und da der Beschwerdeführer im Verwaltungs- und Einspracheverfahren kein Begehren um eine unentgeltliche Rechtsverbeiständung gestellt hatte, hat sie keine gesetzliche Möglichkeit gesehen, dem Beschwerdeführer eine entsprechende Entschädigung für dessen Anwaltskosten zuzusprechen. Da der Einspracheentscheid aufzuheben ist, wird die Beschwerdegegnerin eine Neuverlegung der EL 2023/37 7/9

Entschädigungsfolgen für das Einspracheverfahren zu prüfen haben, weshalb die Beschwerde auch in diesem Punkt gutzuheissen ist.

E. 4

Für das die kantonalrechtlichen Ergänzungsleistungen betreffende Rekursverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer für das die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen betreffende Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von 3'000 Franken auszurichten.

E. 6

Die Rekursgegnerin hat dem Rekurrenten für das die kantonalrechtlichen Ergänzungsleistungen betreffende Rekursverfahren eine Parteientschädigung von 500 Franken auszurichten. EL 2023/37 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.